

Informationen zur Datenerhebung, -verarbeitung und -speicherung nach Art. 13 und 14 DSGVO der KoBa Jobcenter Landkreis Harz

Am 25. Mai 2018 trat die Europäische Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Kraft. Diese Verordnung dient dem Schutz Ihrer Grundrechte und Grundfreiheiten und dem Recht auf Schutz Ihrer personenbezogenen Daten und deren Weiterverarbeitung (Art. 1 DSGVO).

Das Sozialgesetzbuch – Zehnter Teil SGB X - schützt Sie insbesondere vor einer unzulässigen Erhebung und Verarbeitung Ihrer persönlichen Daten. Diese dürfen nur dann erhoben, verarbeitet oder genutzt werden, wenn eine Rechtsvorschrift das zulässt oder Sie zugestimmt haben (Art. 6 Abs. 1 DSGVO, §§ 67 ff. SGB X). Ihre Mitwirkungspflicht ergibt sich aus den §§ 60 ff. des Ersten Buches Sozialgesetzbuch (SGB I).

Verantwortlich für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten ist die Eigenbetriebsleitung des Jobcenters KoBa Landkreis Harz, Schwanebecker Straße 14, 38820 Halberstadt.

Wenn Sie Leistungen beantragt haben, werden nur Ihre erforderlichen persönlichen Daten im Programm bzw. in den Akten erfasst, verarbeitet und gespeichert.

Folgende Datenkategorien werden von der KoBa Harz verarbeitet:

1. Stammdaten inkl. Kontaktdaten

Diese sind u. a. Name, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift, Telefonnummer (freiwillige Angabe), Email-Adresse (freiwillige Angabe), Familienstand, Staatsangehörigkeit, Aufenthaltsstatus, Renten-/Sozialversicherungsnummer, Bankverbindung, Bedarfsgemeinschaftsnummer, Kundennummer der BA.

2. Daten zur Leistungsgewährung

Diese sind u. a. Einkommensnachweise, Vermögensnachweise, Bedarfe der Unterkunft und Heizung, Daten zur Dauer und Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses, Daten zu Unterhaltsansprüchen.

3. Daten zur Vermittlung/Integration in Arbeit

Diese sind u. a. Lebenslauf, Nachweise über Abschlüsse etc., Führerschein, Qualifikationen (schulische und berufliche), Leistungsfähigkeit, Daten auf Grundlage der Beauftragung von Dritten (z. B. Maßnahmeträger, Ärztlicher Dienst)

4. Gesundheitsdaten

Hierbei kann es sich u. a. um Daten für die Betreuung im Reha-Bereich sowie um Begutachtungen oder Stellungnahmen durch bestellte Gutachter handeln.

5. Statistikdaten

Sollte nachgewiesen werden, dass verarbeitete personenbezogene Daten unrichtig oder unvollständig erfasst sind, so werden diese nach Bekanntwerden unverzüglich berichtigt bzw. vervollständigt. Sofern nachgewiesen wird, dass personenbezogene Daten zu Unrecht verarbeitet wurden, wird unverzüglich die Löschung der betroffenen Daten veranlasst. Das gilt auch, wenn die Daten zur Aufgabenerledigung nicht mehr benötigt werden. Für die Beurteilung dieser Sachlage sind die Speicherfristen maßgebend, wobei Rückforderungs- oder Rechnungslegungsfristen zu berücksichtigen sind.

Die Speicherfrist für Daten zur Inanspruchnahme von Geld- und Sachleistungen nach dem SGB II beträgt 10 Jahre nach Beendigung des Falles. Die Frist von 10 Jahren beruht auf der gesetzlichen Möglichkeit der Rückforderung, wenn in diesem Zeitraum bekannt wird, dass Leistungen zu Unrecht erbracht wurden.

Für Daten zur Inanspruchnahme von Beratungs- und Vermittlungsleistungen besteht eine Speicherfrist von 5 Jahren nach Beendigung des Falles. Die 5 Jahre dienen Rechnungslegungszwecken nach den Grundsätzen der Bundeshaushaltsordnung.

Ist eine Forderung (Rückforderung/ Erstattungsbescheid/ Darlehen) noch offen, werden diese Daten gemäß den Vorschriften der Zivilprozessordnung und des Bürgerlichen Gesetzbuches 30 Jahre lang aufbewahrt, da erst nach dieser Frist die Ansprüche verjähren. Die Fristberechnung erfolgt je nach Vollstreckungsversuch.

Wird der Ärztliche Dienst bzw. ein bestellter Gutachter beteiligt, werden die angefallenen Daten nach 10 Jahren gelöscht.

Das Jobcenter KoBa Landkreis Harz benötigt Ihre Daten, um Ihren Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes feststellen und Ihnen entsprechende Leistungen zahlen zu können. Darüber hinaus sind Erhebungen Ihrer Daten erforderlich, um eine aktive Wiedereingliederung in das Arbeitsleben zu ermöglichen.

Zu den benötigten Unterlagen bzw. Nachweisen zählen in diesem Zusammenhang auch Ihre Kontoauszüge. In der Regel werden die Kontoauszüge der letzten drei Monate von jedem Konto, das von den Mitgliedern der Bedarfsgemeinschaft geführt wird, zur Einsichtnahme benötigt. Bestimmte Soll-Buchungen zum Empfänger und Verwendungszweck, die nicht im Zusammenhang mit den beantragten SGB II-Leistungen stehen, können auf den Kopien Ihrer Kontoauszüge geschwärzt werden (z. B. Zahlungen an Versandhäuser etc.).

Nicht schwärzen dürfen Sie sämtliche Angaben zu den Haben-Buchungen, Kontostände (Saldo am Ende des Kontoauszuges) und allen Soll-Buchungen, die von diesem Gesetz betroffen sind (Mietzahlungen, Heizkosten, Unterhaltszahlungen etc.).

Wenn Kontoauszügen Tatsachen zu entnehmen sind, die sich unmittelbar auf die Anspruchsvoraussetzungen der von Ihnen beantragten Leistungen auswirken, dann dürfen diese Kontoauszüge in Kopie in den Leistungsakten aufbewahrt und somit gespeichert werden. Über diese Speicherung wird im Einzelfall entschieden. Ihre Kontoauszüge, die nach der Prüfung nicht mehr benötigt werden, erhalten Sie zurück. Kopien werden datenschutzkonform nach entsprechender Aufbewahrungsfrist vernichtet.

Zur Klärung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Bedarfsgemeinschaft kann anlassbezogen jederzeit, auch nach Zugang des Bewilligungsbescheides, für jedes Mitglied der Bedarfsgemeinschaft ein Auskunftersuchen gegenüber dem Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) gestellt werden. Im Rahmen dieses Auskunftersuchens übermittelt das BZSt von den jeweiligen Kreditinstituten die Kontenstammdaten sämtlicher Konten (unter anderem Name der Kontoinhaberin / des Kontoinhabers, Geburtsdatum, Kontonummer und Verfügungsberechtigung), soweit seit der Auflösung nicht mehr als drei Jahre vergangen sind.

Weiterhin kann bei entsprechenden Anhaltspunkten Auskunft bei Meldebehörden, Ausländerbehörden usw. eingeholt werden. Darüber hinaus kann zum Zwecke der gesetzlichen Aufgabenerledigung das Jobcenter personenbezogene Daten an andere Sozialleistungsträger, wie z. B. Krankenkasse, Rentenversicherungsträger oder an Arbeitgeber, Zollbehörden, Strafverfolgungsbehörden, Gerichte, Vermieter (wenn an diesen direkt gezahlt wird), Energieversorger (wenn an diesen direkt gezahlt wird), kommunale Ämter unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen übermitteln.

Ärztliche Gutachten enthalten besonders schutzwürdige Sozialdaten und sind nach § 76 Abs. 2 Nr. 1 SGB X von einer Übermittlung an Dritte, wie z. B. andere Sozialleistungsträger oder sonstige Stellen im Sinne des § 35 SGB I, ausgeschlossen. Für die Übermittlung dieser Daten benötigen wir eine gesonderte Einwilligung. Es kann Sachverhalte geben, in denen es notwendig werden kann, Daten und Informationen, die der Schweigepflicht unterliegen, von Dritten einzuholen. In diesen Fällen ist die vorherige Entbindung von der Schweigepflicht durch Sie notwendig. Die Abgabe dieser Erklärung ist freiwillig.

Das Jobcenter Koba Landkreis Harz kann in begründeten Einzelfällen zur Klärung von leistungsrechtlichen Fragen Außenermittlungen, wie z. B. Hausbesuche, durchführen. Bei begründetem Verdacht eines möglichen Leistungsmissbrauches kann der Hausbesuch auch unangekündigt erfolgen. Die Außendienstmitarbeiter weisen sich zu Beginn des durchzuführenden Hausbesuches aus und erläutern die Gründe für diesen Hausbesuch.

Auf Grund der Unverletzlichkeit der Wohnung nach Artikel 13 Grundgesetz haben Sie das Recht, den Zutritt zur Wohnung bzw. des Grundstückes zu verweigern. Die Duldung des Hausbesuches ist freiwillig und gehört nicht zu Ihren Mitwirkungspflichten. Der Antrag auf eine entsprechende Leistung nach den Maßgaben des SGB II darf daher nicht allein wegen eines verweigerten Hausbesuches abgelehnt werden. Ist ein von Ihnen geltend gemachter Bedarf jedoch nicht anderweitig feststellbar, kann dieses zur Ablehnung der beantragten Leistung führen.

Die vom Jobcenter KoBa Landkreis Harz eingesetzten Dienstleister erhalten ebenfalls personenbezogene Daten. Mit diesen Vertragspartnern, die zum Beispiel Druck- und IT-Dienstleistungen erbringen, werden datenschutzkonforme Verträge nach Art. 28 DSGVO in Verbindung mit § 80 SGB X geschlossen.

Werden Daten auf der Grundlage einer Einwilligung des Betroffenen verarbeitet, kann die Einwilligung jederzeit ohne Angabe von Gründen mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Die bis zum Widerruf erfolgte Verarbeitung bleibt davon unberührt.